



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Die gesetzliche Unfallversicherung im Öffentlichen Dienst

Versicherungsschutz – Leistungen



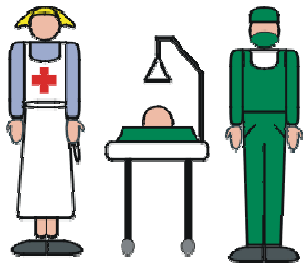
Dr. Hans-Joachim Grumbach

11.05.2016

[Exkurs überspringen](#)

Das soziale Sicherungssystem in Deutschland

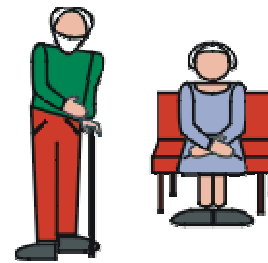
Kranken-
versicherung



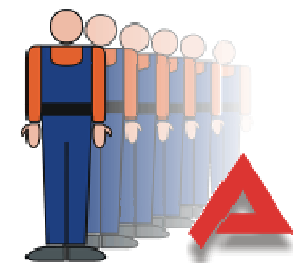
Pflege-
versicherung



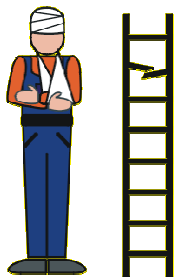
Renten-
versicherung



Arbeitslosen-
versicherung



Unfallversicherung



Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand

Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung



Die Mitgliedsunternehmen der Unfallkassen

Stadtverwaltungen
 Baubetriebshöfe
 Sparkassen
 Justizvollzugsanstalten
 Landesbetriebe
 Kindertagesstätten
 Universitätskliniken
 Zoos
 Entsorgungsbetriebe
 kommunale Zweckverbände
 Kindertagesstätten
 Schulen
 Landesverwaltungen
Hochschulen



Unsere Versicherten (allgemeine Unfallversicherung)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst
des Landes, der Kommunen
und in deren Unternehmen
(z. B. Hochschulen)



dort Lernende während
der beruflichen Aus-
und Fortbildung,
z.B. Praktikanten

Unsere Versicherten (allgemeine Unfallversicherung)



Ehrenamtlich Tätige, z.B.
Ratsmitglieder, Elternbeiräte,
Hochschulrat

Haushaltshilfen in
Privathaushalten



Unsere Versicherten (allgemeine Unfallversicherung)

Pflegende in der
häuslichen Pflege



Hilfeleistende in Unglücksfällen,
Blut- oder Organspender

Unsere Versicherten (allgemeine Unfallversicherung)

Zeugen und
Schöffen



Personen, die im Rahmen
einer Freiheitsentziehung
wie Beschäftigte tätig werden

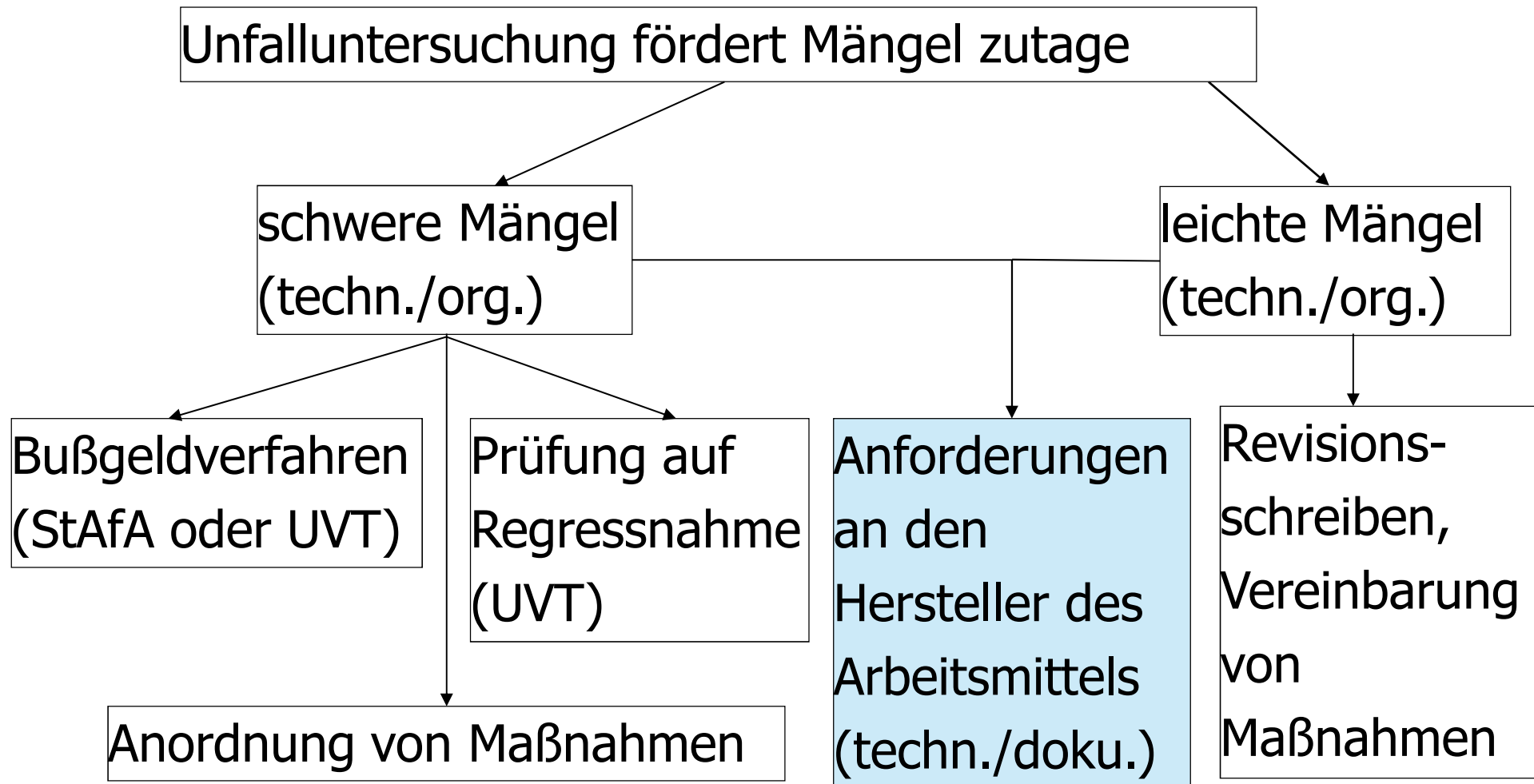


ehrenamtliche Personen in
Hilfeleistungsunternehmen,
z. B. freiwillige
Feuerwehrangehörige

Und was, wenn es doch passiert ist?

- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden erbracht, wenn eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet.
- Keine Leistungsausschlüsse wegen Regelverstößen, es sei denn, der Unfall ist Folge einer selbst geschaffenen Gefahr!
- Regelverstöße können jedoch zur Folge haben:
 - Auflagen, Anordnung von Maßnahmen
 - Bußgelder bei Verstoß gegen bußgeldbewährte Vorschriften
 - Regressnahme bei zumindest grob fahrlässigem Verhalten
 - Strafverfolgung bei entsprechenden Gesetzesverstößen

Prüfschema Rechtsfolgen und Haftung



Versicherte Tätigkeiten der Beschäftigten

- Direkter Weg zum Arbeitsplatz und wieder zurück
- Alle Tätigkeiten während der Arbeit, so lange sie dem vermuteten betrieblichen Ziel dienen, also nicht eigenwirtschaftlich sind.
- Teilnahme an Veranstaltungen des Betriebssports
- Teilnahme an offiziellen Feierlichkeiten und Ausflügen des Unternehmens (Betriebsfeste und –ausflüge)
- Dienst- und Geschäftsreisen

Tätigkeiten der Beschäftigten

Nicht versichert sind:

- Nahrungsaufnahme
- Rauchen
- Verrichtung der Notdurft
- Sonstige eigenwirtschaftliche Handlungen wie z.B. Gewerke für den privaten Eigenbedarf des Beschäftigten, sofern nicht vom Arbeitgeber ausdrücklich erlaubt.

Unsere Versicherten (Schülerunfallversicherung)

Kinder in Tageseinrichtungen
und in der Tagespflege



Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender
und berufsbildender Schulen

Studierende an Hochschulen
(Versicherungsschutz Kraft Gesetz nur an der
Hochschule, an der sie ordentlich eingeschrieben sind.)



Versicherte Tätigkeiten der Studierenden

- Direkter Weg zur Hochschule und wieder zurück, auch mehrfach täglich, z.B. auch spät am Abend zur Bibliothek
- Alle Tätigkeiten, welche im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen bzw. müssen
- Wege zwischen den Veranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports
- Tätigkeiten im Rahmen der studentischen Mitbestimmung
- Exkursionen, externe Praktika, etc. sofern von der Hochschule organisiert und in der Durchführung beeinflussbar.

Tätigkeiten der Studierenden

Nicht versichert sind:

- Nahrungsaufnahme, Rauchen, Verrichtung der Notdurft
- Eigenwirtschaftliche Handlungen, wie z.B. private Kopien anfertigen
- Teilnahme an Feten z.B. des AStA oder Fachschaft
- Externe Praktika, Bachelor- oder Masterarbeiten, Auslandsaufenthalte, Exkursionen, sofern auf eigene Faust organisiert oder von der Hochschule lediglich vermittelt
(Hinweis: Betriebliche Praktika sind automatisch über den UVT des Praktikumsbetriebs versichert, sofern Praktikan/-in in betriebliche Abläufe integriert)
- Heimarbeit, z.B. Zusammenschreiben der Bachelorarbeit, Protokolle

Kriterien für Versicherungsschutz von Studierenden

Exkursionen

- Von der Hochschule organisiert und durchgeführt
- Offizielle Hochschulveranstaltung
- Ein von der Hochschule Beauftragter Mitarbeiter ist vor Ort und trifft nötigenfalls Entscheidungen, z.B. witterungsbedingter Abbruch

Nebenbedingungen:

- Exkursion muss nicht zum Curriculum des Studiengangs gehören
- Studierende müssen ordentlich eingeschrieben sein
- Es sind nur studienbezogene Aktivitäten versichert
- Wahl des Verkehrsmittels, Gruppen- oder Einzelanreise nicht relevant

Kriterien für Versicherungsschutz von Studierenden

Betriebspraktikum

- Studierender fügt sich in die Abläufe des Praktikumsbetriebs ein
→ Versicherungsschutz über den UVT des Betriebes
- Vertrag zwischen Hochschule und dem Betrieb über Art, Umfang, Zeitpunkt und Rahmenbedingungen von Praktikumsstätigkeiten
→ Versicherungsschutz als Studi, wenn ordentlich eingeschrieben

Nebenbedingungen:

- Vertrag zwischen Betrieb und Studi ist hilfreich aber nicht notwendig
- Ein reines Anschauungspraktikum oder ein Schnuppertag ist nicht versichert
- Das Praktikum muss nicht zwingend zum Curriculum gehören

Kriterien für Versicherungsschutz von Studierenden

Außertätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

- Offizielle Hochschulveranstaltung, als Teilnehmer angemeldet
- Von der Hochschule organisiert
- Von der HS in der Durchführung beeinflusst, d.h. mindestens Ort, Zeitpunkt, Art der Tätigkeit, Ausrüstung und Abbruchkriterien sind festgelegt

Nebenbedingungen:

- Veranstaltung muss nicht zum Curriculum des Studiengangs gehören
- Studierende müssen ordentlich eingeschrieben sein
- Wahl des Verkehrsmittels nicht relevant

Versicherungsschutz Kraft Satzung

§ 3 Abs. 1 siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Die Satzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 2. Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; (...)
- (...)

Versicherungsschutz Kraft Satzung Bsp. UK BW

§ 37 Abs. 1 UK Baden Württemberg

Personen, die nicht bei einem der in (...) der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber (...)

5. als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten, (...)

7. Hochschulen im Urlaubssemester zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein, oder vor dem Abitur an regulären Lehrveranstaltungen teilnehmen,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers/der Unternehmerin aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, (...)

Beamte

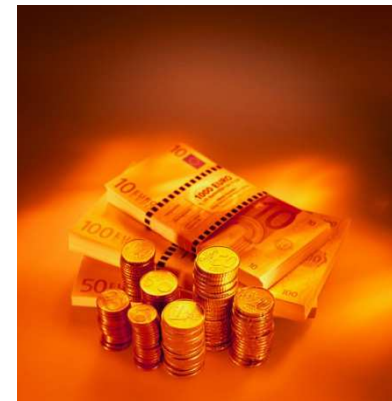
Beamte
sind keine versicherten Personen
der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

Beamte haben Anspruch auf Unfallfürsorge
nach beamtenrechtlichen Vorschriften!

Wie finanziert sich eine Unfallkasse

Beitragszahlung durch

- die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse für Versicherte der allgemeinen Unfallversicherung bzw.
- das Land (z. B. Beiträge für Schüler, Studierende, Ehrenamtler, etc.)



Wie finanziert sich eine Unfallkasse

Die Versicherten selbst zahlen keine Beiträge!

Hierdurch werden in der Regel Schadenersatzansprüche der Versicherten ausgeschlossen

(Grundsatz der „Ablösung der Unternehmerpflicht“).

Eine Unfallkasse in Zahlen – Bsp. UK NRW

ca. 6,3 Millionen Versicherte

ca. 424.000 Versicherungsfälle

ca. 144.000 Mitgliedsunternehmen davon ca. 142.500 Privathaushalte

ca. 220 Millionen Euro Entschädigungsleistungen

Ca. 286 Millionen Euro Gesamtausgaben

ca. 680 Beschäftigte

Quelle: Geschäftsbericht Unfallkasse NRW 2014

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Gesetzlich festgelegt im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- Prävention



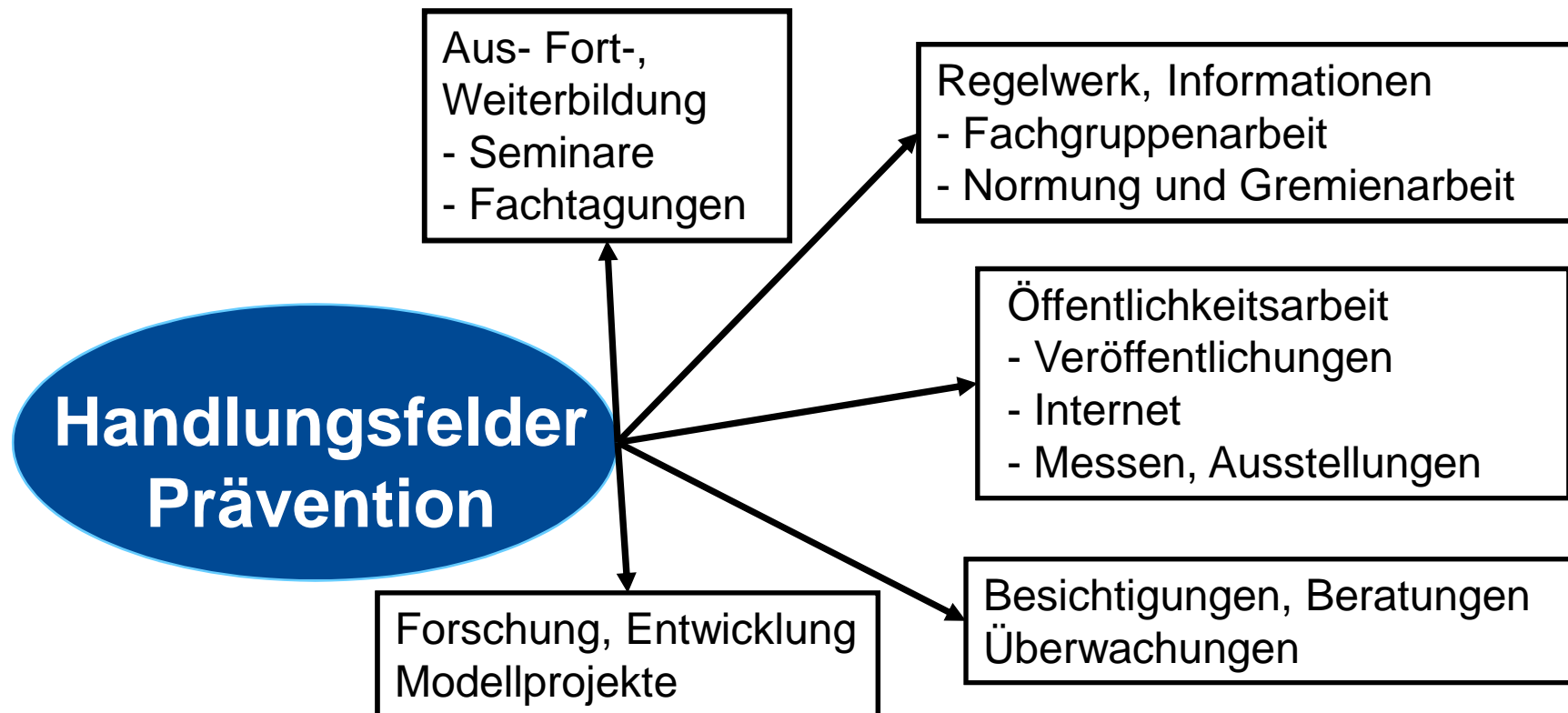
- Rehabilitation



- Entschädigung



Gesetzlicher Auftrag: Prävention (§ 14 SGB VII)



SGB VII: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung

Unsere Rechtsnormen: Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallversicherungsträger können als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen u.a.

- zur Verhütung von Arbeitsunfällen,
- Berufskrankheiten und
- arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist.

ergibt sich aus § 15 SGB VII

Unsere Grundvorschrift – DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Inhalte der DGUV-Vorschrift 1 (Auszug)

Pflichten des Arbeitgebers z.B.

- Gefährdungsbeurteilung,
- Unterweisung,
- Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Arbeiten
- Mängelbeseitigung,
- Pflichtenübertragung,

Inhalte der DGUV-Vorschrift 1 (Auszug)

Pflichten der Versicherten, z.B.

- nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind (§15 (1))
- Maßnahmen des Arbeitgebers unterstützen, Anweisungen befolgen
- erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen nicht befolgt werden
- Mängel melden, Gefahrenabwehr
- Sich nicht in einen Zustand versetzen (Alkohol, Medikamente, Drogen) in dem man sich selbst oder andere gefährden kann.

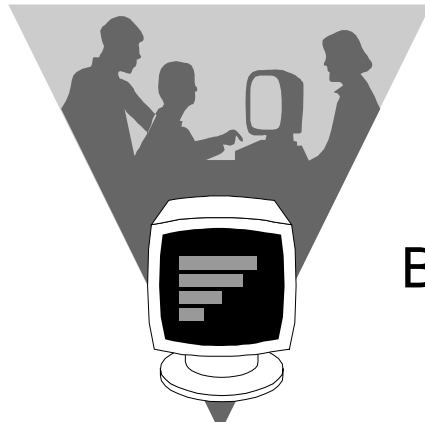
Inhalte der DGUV-Vorschrift 1 (Auszug)

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

- Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Bestellen von Sicherheitsbeauftragten
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Notfallmaßnahmen
- Organisation der Ersten Hilfe
- Bereitstellen von Persönlicher Schutzausrüstung

Gesetzlicher Auftrag: Rehabilitation

Medizinisch



Beruflich



Sozial

Medizinische Rehabilitation

- Medizinische Erstversorgung
- stationäre bzw. ambulante (zahn-) ärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege



Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- Arbeits- und Berufsförderung

Soziale Rehabilitation

- Kraftfahrzeughilfe
- Wohnungshilfe
- Beratung und Betreuung
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport

Gesetzlicher Auftrag: Entschädigung

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Renten an Versicherte
- Renten an Hinterbliebene
- Abfindung von Renten
- Sterbegeld, Überführungskosten

